Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 17.

(Nr. 7831.) Verordnung wegen Aufhebung der Verpflichtung zur unentgeltlichen Hülfsleistung bei Räumung des Schnees von den Chausseen in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 7. Juni 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen auf Grund des §. 5. der Verordnung, betreffend die Einführung der Preußischen Gesetzgebung in Betreff der direkten Steuern in dem Gebiete der Herzogthümer Schleswig und Holstein, vom 28. April 1867. (Gesetz-Samml. 1867. S. 543. ff.), nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Die nach dem §. 15. der Wege-Verordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein vom 1. März 1842. bei eintretendem Frost- und Schneewetter vorgeschriebene Hülfsleistung beim Aufeisen und Schneeschaufeln, insoweit sie sich auf Chausseen bezieht, soll künftig nicht mehr unentgeltlich gefordert, sondern dafür in gleicher Weise, wie dieses durch die Verordnung vom 6. Januar 1849. (Gesetz-Samml. 1849. S. 80.) für die älteren Provinzen der Monarchie bestimmt ist, der am betreffenden Orte zu der Zeit gewöhnliche Tagelohn aus der Chausseebaukasse gezahlt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. Juni 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler.
v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.

Ausgegeben zu Berlin den 30. Juni 1871.

(Nr. 7832.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Februar 1871., betreffend die Genehmigung zur Erhebung der in dem Tarife vom 14. Mai 1866. festgestellten Schiffahrts-Abgabe für die Benutzung der öffentlichen Wasserstraße in der Emster-Niederung.

Auf Ihren Bericht vom 28. Januar d. J. genehmige Ich, daß die in dem Tarife vom 14. Mai 1866. (Gesetz-Samml. S. 324.) festgestellte Schiffahrtsabgabe für die Benutzung der öffentlichen Wasserstraße in der Emster-Niederung erhoben werden darf, sobald diese Wasserstraße auf der Strecke vom Klostersee bei Lehnin bis zur Havel bei Klein-Kreutz zur planmäßigen Vollendung gekommen sein wird.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Hauptquartier Versailles, den 3. Februar 1871.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 7833.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Juni 1871., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an die Aktiengesellschaft der Frankfurter Quellwasserleitung im Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt a. M. Behufs Erwerbung von Grundstücken zu diesem Unternehmen.

Nachdem in der Stadt Frankfurt a. M. eine Aktiengesellschaft zu dem Zwecke zusammengetreten ist, die dortige Stadt durch Anlegung einer von dem Vogelsberge und dem Spessart ausgehenden Wasserleitung mit fließendem Wasser zu versorgen, bestimme Ich, daß die Vorschriften des Frankfurter Gesetzes vom 8. Juni 1866., die gezwungene Abtretung von unbeweglichem Eigenthum betreffend (Frankfurter Gesetz-Sammlung Band XVI. S. 357.), mit den über die Wahl der Geschworenen zum Enteignungsverfahren ergangenen abändernden Vorschriften des Gesetzes vom 5. Januar 1870. (Gesetz-Samml. S. 17.), auf die für die Zwecke der gedachten Aktiengesellschaft erforderlichen Entäußerungen im Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt a. M. Anwendung zu finden haben.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 3. Juni 1871.

Wilhelm.

Für den Minister des Innern:

v. Selchow. Camphausen.

An die Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und des Innern.

(Nr. 7834.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Westhavelland im Betrage von 272,000 Thalern. Vom 27. Mai 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Kreises Westhavelland auf dem Kreistage vom 28. Oktober 1868. beschlossen worden ist, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 272,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 272,000 Thalern, in Buchstaben: Zweihundert und zwei und siebenzig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

50,000 Thaler	zu	200	Thaler,
100,000	=	100	=
61,000	= =	50	=
61,000	= =	25	=
= 272,000 Thaler,			

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1874. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. Mai 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Potsdam.

Obligation

des

Kreises Westhavelland

Littr. ..... № .....

über

.... **Thaler Preußisch Kurant.**

Auf Grund des unter dem 27. Juni 1870. bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 28. Oktober 1868. wegen Aufnahme einer Schuld von 272,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Kreises Westhavelland Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von ...... Thalern Preußisch Kurant, welche an den Kreis baar bezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 272,000 Thalern geschieht vom Jahre 1874. ab aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1874. ab in dem Monate Februar jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt vier, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam, in dem Westhavelländischen Kreisblatte und in dem Preußischen Staatsanzeiger zu Berlin.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Kreis-Obligation bei der Kreis-Kommunalkasse in Rathenow, und zwar auch in der nach dem Eintritte des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Kreis-Obligation sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Kreis-Obligationen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §. 120. sequ. bei der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu Rathenow.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Kreis-Obligation oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Kreis-Obligation sind .... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Rathenow gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Kreis-Obligation, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Rathenow, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Kreise Westhavelland.

 Pro-

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Potsdam.

Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Kreises Westhavelland

Littr. ..... № .....

über .... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

.... **Thaler** .... **Silbergroschen.**

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten ..... 18.. und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) .... Thalern .... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Rathenow.

Rathenow, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Kreise Westhavelland.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren, vom Schlusse des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Potsdam.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Kreises Westhavelland.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Kreises Westhavelland

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Rathenow, nach Maßgabe der diesfälligen, in der Obligation enthaltenen Bestimmungen.

Rathenow, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Kreise Westhavelland.

(Nr. 7835.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Magdeburg nach Neuhaldensleben und darüber hinaus bis zum Anschlusse an die Berlin-Hannoverschen Bahnen durch die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft, und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 7. Juni 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft in der Generalversammlung ihrer Aktionaire vom 12. März 1870. den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Magdeburg nach Neuhaldensleben und darüber hinaus bis zum Anschlusse an die Berlin-Hannoverschen Bahnen beschlossen hat, wollen Wir der gedachten Gesellschaft zu dieser Erweiterung ihres Unternehmens die landesherrliche Genehmigung unter den in dem anliegenden, von Uns hierdurch bestätigten Statutnachtrage enthaltenen Bedingungen ertheilen und ihr zugleich das Recht zur Expropriation und vorübergehenden Benutzung der für die fragliche Anlage erforderlichen Grundstücke nach Maßgabe des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. hierdurch verleihen.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst dem Statutnachtrage durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. Juni 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Leonhardt.

Neunter Nachtrag

zu dem

Statute der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft.

---

§. 1.

Das Unternehmen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft wird ausgedehnt:

auf den Bau und den Betrieb einer Eisenbahn von Magdeburg nach Neuhaldensleben und darüber hinaus bis zum Anschluß an die Berlin-Hannoverschen Bahnen.

Die spezielle Richtung der vorbezeichneten Bahn wird von dem Königlichen Handelsministerium festgestellt; Abweichungen von dem festgesetzten Bauplane bedürfen der besonderen Genehmigung desselben.

 §. 2.

§. 2.

Für den Beginn, den Fortschritt und die Vollendung der nach §. 1. auszuführenden Bahnanlage steht dem Königlichen Handelsministerium, auf Grund des §. 21. des Gesetzes vom 3. November 1838., die Bestimmung der Baufristen zu, jedoch sollen dieselben so bemessen werden, daß der Gesellschaft für die betriebsfähige Vollendung der Bahn drei Baujahre gelassen werden.

§. 3.

Für die neu zu erbauende Bahn sind die Bestimmungen der §§. 6. bis 13. des fünften Nachtrages zum Statut der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft vom 13. April 1864. (Gesetz-Samml. von 1864. S. 176. und 177.) mit den nachfolgenden Zusätzen gleichfalls maßgebend:

a) die Beförderung von Truppen, Militair-Effekten und sonstigen Armeebedürfnissen hat sowohl auf der neuen Bahnstrecke als auf den übrigen der Gesellschaft gehörenden Bahnen nach denjenigen Normen und Sätzen stattzufinden, welche auf den Staatseisenbahnen im Gebiete des früheren Norddeutschen Bundes jeweilig Gültigkeit haben;

b) zu Gunsten der Post ist die Gesellschaft bezüglich der neuen Bahnstrecken zu gleichen Leistungen verpflichtet, wie solche ihr bezüglich der Stammbahn obliegen;

c) der Telegraphenverwaltung gegenüber hat die Gesellschaft für ihre sämmtlichen Bahnen diejenigen Verpflichtungen zu übernehmen, welche für die Eisenbahnen im Gebiete des ehemaligen Norddeutschen Bundes festgestellt sind oder demnächst anderweit festgestellt werden.

§. 4.

Die Geldmittel zur Bestreitung der Kosten für die Anlage und Ausrüstung der im §. 1. angegebenen neuen Bahnstrecke sollen durch Prioritäts-Obligationen beschafft werden, deren Betrag, wie die Bedingungen, unter denen die Emission erfolgen soll, nach Maßgabe des Bedürfnisses durch besonderes Allerhöchstes Privilegium festgesetzt werden wird.

§. 5.

Die Verzinsung des Anlagekapitals, welches auf die im §. 1. bezeichnete Bahn verwendet ist, fällt bis zu dem auf die Betriebseröffnung folgenden 1. Januar dem Baufonds zur Last, wogegen diesem die inmittelst etwa erzielten Betriebsüberschüsse gehören.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).